

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 6

MITTWOCH, DEN 24. FEBRUAR

1982

Tag	Inhalt	Seite
16. 2. 1982	Verordnung über den Bebauungsplan Sasel 6	31
16. 2. 1982	Verordnung über Befähigungszeugnisse zum Führen von Hafenfahrzeugen (Hafenpatentverordnung)	32

Verordnung über den Bebauungsplan Sasel 6

Vom 16. Februar 1982

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) sowie des § 114 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Sasel 6 für den Geltungsbereich Saseler Chaussee — über die Flurstücke 825, 3350 und 826 der Gemarkung Sasel — Saseler Chaussee — Nordostgrenzen der Flurstücke 598 und 4483, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 838, Nordgrenze des Flurstücks 4476 der Gemarkung Sasel — Stratenbarg — Saseler Markt — Nordwest- und Ostgrenze des Flurstücks 574, Ostgrenzen der Flurstücke 518 bis 515 der Gemarkung Sasel — Waldweg — Ost- und Südgrenze des Flurstücks 5460 der Gemarkung Sasel — Berner Weg — Süd- und Westgrenze des Flurstücks 889, Westgrenze des Flurstücks 885, Südgrenze des Flurstücks 883 der Gemarkung Sasel — Dweerblöcken — Südgrenzen der Flurstücke 879, 877 und 876, Südwestgrenze des Flurstücks 876 der Gemarkung Sasel — Kunastraße — Redder — über das Flurstück 962 der Gemarkung Sasel — Kunastraße — Südwestgrenze des Flurstücks 870, Südost- und Südwestgrenze des Flurstücks 871, Südwestgrenze des Flurstücks 858 der Gemarkung Sasel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 518) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für die an der Saseler Chaussee, an der Stadtbahnstraße und auf der Nordseite des Saseler Marktes zulässige Bebauung sind bauliche Lärmschutzmaßnahmen an den zu den Straßen gerichteten Außenwänden, Türen und Fenstern vorzusehen.
2. Für Neubauten ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie, Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmérückgewinnungsanlagen verwendet werden.
3. Auf dem Flurstück 838 der Gemarkung Sasel ist innerhalb des durch Baugrenzen gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksteils ein eingeschossiges Clubhaus mit den für die festgesetzte Nutzung „Sportplatz“ notwendigen Räumen zulässig. Im übrigen sind bauliche Anlagen des Hochbaus auf der Sportplatzfläche nicht zulässig.
4. Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 3

Für die Flurstücke 3862, 851, 878 bis 881, 883 bis 885, 515 bis 518, 835 und 4474 der Gemarkung Sasel gelten nachstehende gestalterische Anforderungen:

1. Die auf den Saseler Markt wirkenden Gebäudeseiten sind in Verblendmauerwerk auszuführen.
2. Für die Dachdeckung sind mit Ausnahme der Bebauung auf den Flurstücken 835 und 4474 Dachziegel oder Dachpfannen zu verwenden.
3. Alle Bauvorhaben sind so zu gestalten, daß sie mit den benachbarten Bauten im Farbton der verwendeten Baustoffe zusammengehörige Gruppen bilden.
4. Traufhöhe und Dachneigung sind mit Ausnahme der Bebauung auf den Flurstücken 835 und 4474 den Nachbargrundstücken anzugleichen.
5. Staffelgeschosse sind unzulässig.

§ 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. Februar 1982.

Verordnung über Befähigungszeugnisse zum Führen von Hafenfahrzeugen (Hafenpatentverordnung)

Vom 16. Februar 1982

Auf Grund des § 21 Absatz 1 Nummer 5 des Hafenverkehrs- und Schiffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177) wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung sind

1. Hafenfahrzeuge:

Fahrzeuge, die ausschließlich zur Verwendung im Geltungsgebiet des Hafenverkehrs- und Schiffahrtsgesetzes bestimmt sind;

2. Hafenschlepp- und Schubfahrzeuge:

Hafenfahrzeuge mit eigener Triebkraft, die zum Schleppen und/oder Schieben eines oder mehrerer Hafengüterfahrzeuge, Binnenschiffe, schwimmender Geräte oder schwimmender Anlagen gebaut oder eingerichtet sind, ausgenommen Barkassen und Seeassistentenschlepper;

3. Festmacherboote:

Hafenfahrzeuge mit eigener Triebkraft bis 147,2 kW (200 PS), die zu Vertäuarbeiten an See- und Binnenschiffen verwendet werden; sie gelten nicht als Barkassen oder Schlepper.

§ 2

Befähigungszeugnis

(1) Befähigungszeugnis für das Führen von Hafenfahrzeugen mit Maschinenantrieb ist das Hafenpatent. Es kann auf eine bestimmte Fahrzeugart beschränkt werden.

(2) Ein Hafenpatent ist erforderlich für das Führen von

1. Hafenschlepp- und Schubfahrzeuge,
2. Festmacherbooten,
3. allen Hafenfahrzeugen, die Personen befördern,
4. sonstigen Hafenfahrzeugen mit mehr als 10 t Wasserverdrängung.

§ 3

Erteilung des Hafenpatents

(1) Das Hafenpatent wird auf Antrag durch die zuständige Behörde erteilt, wenn der Bewerber die Voraussetzungen der §§ 4 bis 6 erfüllt und die Kenntnisse nach § 7 nachgewiesen hat.